



Abteilungsordnung „Steeldart“



- § 1 Name und Status
- § 2 Mitglieder
- § 3 Organe
- § 4 Einberufung der Abteilungsversammlung
- § 5 Abteilungsleitung
- § 6 Sitzung der Abteilungsleitung
- § 7 Aufgaben der Abteilungsleitung
- § 8 Gremium Ligaspielbetrieb
- § 9 Niederschrift
- § 10 Mitgliederverwaltung
- § 11 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Name und Status



- 1.1. Gemäß § 10 der Verbandssatzung gibt die Abteilung „Steeldart“ nachstehende Abteilungsordnung aus.
- 1.2. Die Abteilung „Steeldart“ ist gemäß § 10 der Verbandssatzung eine selbständige Untergliederung des Hessischen Dartverbandes e.V. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Delegiertenversammlung (Jahresbudget) festgelegten Betrag überschreiten.

§ 2 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung „Steeldart“ sind Mitglieder des Verbandes und unterliegen den in der Verbandssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung „Steeldart“ ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Verbandes. Alle passiven und aktiven der Abteilung „Steeldart“ teilnehmenden Personen müssen Mitglieder des Verbandes sein.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung „Steeldart“ sind:

- 3.1. der Abteilungsleiter
- 3.2. die Vereine

§ 4 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der Abteilung „Steeldart“ gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verbandssatzung § 3.

Die Abteilungsversammlung muss zeitlich vor der Delegiertenversammlung des Verbandes liegen.

§ 5 Abteilungsleitung

Die Leitung der Abteilung besteht aus folgenden Personen:

- 5.1. dem Abteilungsleiter
dem Verbandskassenwart
dem Verbandsschriftführer
dem Verbandsjugendwart
dem Verbandssportwart
- 5.2. Der Abteilungsleiter wird von den Vereinen oder Verbandsvorstand vorgeschlagen und gewählt.
- 5.3. Der Abteilungsleiter wird für drei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Abteilungsleiter von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
- 5.4. Scheidet der Abteilungsleiter in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Der selbst hinzu gewählte Abteilungsleiter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.



5.5. Es dürfen Beisitzer dazu gefügt werden, diese haben kein Stimmrecht.

§ 6 Sitzung der Abteilungsleitung

- 6.1. Die Abteilungsleitung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen oder nach Bedarf mehrmals.
- 6.2. Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise Schriftführer) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- 6.3. Die Sitzungen werden vom Abteilungsleiter geleitet. Sollte der Abteilungsleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einer durch den Abteilungsleiter ernannten Person des Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten.
- 6.4. Die Abteilungssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 6.5. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
- 6.6. Zur Abstimmung sind nur die in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung berechtigt. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder der Abteilung „Steeldart“.
- 6.7. Abstimmungen erfolgen durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- 6.8. Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.9. Im Einzelfall kann der Abteilungsleiter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Verbandssatzung. Der Abteilungsleiter legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Mitglied der Abteilungsleitung als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied der Abteilungsleitung der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Abteilungsleiter zu einer Sitzung einladen.

§ 7 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:



- 7.1. der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet Sitzungen und Abteilungsversammlungen.
Bei Abwesenheit des Abteilungsleiters vertritt ein Vorstandsvorstandsmitglied diesen mit allen Rechten und Pflichten.
- 7.2. Der Verbandskassenwart ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung „Steeldart“ verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verband. Alle von der Abteilungsleitung beschlossenen Ausgaben werden von dem Verbandskassenwart auftragsgemäß erledigt. Die von der Delegiertenversammlung gem. § 12 der Verbandsatzung gewählten drei Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Abteilungskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- 7.3. Der Verbandsschriftführer führt über die Sitzungen und Versammlungen der Abteilung „Steeldart“ Protokoll und ist administratives Bindeglied zwischen der Abteilung und der Geschäftsstelle des Verbandes. Er ist für die Anschreiben im Bereich der abteilungseigenen Ehrungen zuständig.
- 7.4. Betreuung der Abteilung
- 7.5. Betreuung der Übungsleiter
- 7.6. Ligaverwaltung
- 7.7. Kontrolle der Spielstätte

§ 8 Ligaspielbetrieb

Das Gremium Ligaspielbetrieb besteht aus dem Verbandssportwart, Ligaverwaltung AG und Verbandsjugendwart. Sie erstellen die SpoWo und halten sie auf dem neuesten Stand.

Bei Bedarf mit Beisitzer

§ 9 Niederschrift

Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung und des Gremiums Ligaspielbetrieb ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.

- 9.1. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9.2. Jedem Mitglied der Abteilungsleitung oder des Gremiums Ligaspielbetrieb ist eine Abschrift des jeweiligen Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

- 9.3. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung oder des Gremiums Ligaspielbetrieb innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung



der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung „Steeldart“ werden von der Geschäftsstelle des Verbandes wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Abteilung „Steeldart“ und Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung „Steeldart“.

§ 11 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Abteilung „Steeldart“ analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am _____ in Frankfurt am Main beschlossen.